

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten sowie für Anlagen in und an bestimmten Gewässern

Landratsamt Cham
Wasserrecht
Rachelstr. 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-0

Telefax: 09971/78-399

wasserrecht@lra.landkreis-cham.de

**Bitte vollständig ausfüllen und samt Anlagen vierfach einreichen;
Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht bearbeitet werden!**

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach **§ 78 Abs. 5 WHG** für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG)
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach **§ 78 a Abs. 2 WHG** für eine Maßnahme im Überschwemmungsgebiet nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG
(Errichtung von Mauern, Wällen o. Ä., Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Ablagern und nicht nur kurzfristiges Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen entgegen der Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes, Umwandlung von Grünland in Ackerland, Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart)
- Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach **Art. 20 BayWG** für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an einem Gewässer (60-m-Bereich)

Vorhabensträger:

Planfertiger:

Name/Firma, ggf. gesetzlicher Vertreter	Name/Firma:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:

Lage des Vorhabens:

Flurstücksnummer(n):	Gemarkung(en):
Gemeinde:	Betroffenes Gewässer bzw. Überschwemmungsgebiet:

Zweck des Vorhabens (Vorhabensbezeichnung):

Bestehende Verhältnisse:

(bestehende Grundstücksnutzung, vorhandene Gewässerbenutzung, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse betroffener Gewässer, Wasserbeschaffenheit, hydrogeologische und geologische Daten)

Art und Umfang des Vorhabens:

(gewählte Lösung, Alternativen, konstruktive Gestaltung, Geländeänderungen, Höhenlage und Festpunkte, verwendete Baustoffe, hochwasserangepasste Bauweise, Art und Leistung der Betriebseinrichtungen, Betriebsweisen, zeitlicher Ablauf, geplante Sorgfalts- bzw. Ersatzmaßnahmen)

Auswirkungen des Vorhabens:

(durch Bauwerke verbrauchter Rückhalteraum, Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, Wasserstand, Überschwemmungsgebiet, Wasserbeschaffenheit, Gewässerbett und Uferstreifen, Grundwasser, bestehende Gewässerbenutzungen, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei, Wohnungs- und Siedlungswesen, öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger, bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse)

Werden Flächen neu oder stärker versiegelt?

Werden Ufergehölze / sonstige Gehölze entfernt oder beeinträchtigt, in welchem Umfang?
--

Werden im Wurzelbereich von Bäumen (= Kronentraufe zzgl. 1,5 m) Abgrabungen durchgeführt (z.B. Baugruben)?
--

Rechtsverhältnisse:

(privatrechtliche Verhältnisse der berührten Grundstücke, Unterhaltungspflichten an Gewässern sowie bestehenden und geplanten Anlagen, anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren, Beweissicherungsmaßnahmen)

Baukosten:

(Kosten inkl. Umsatzsteuer, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen - Material und Arbeitsleistungen - sind dabei nicht zu berücksichtigen)

Für weitere Erläuterungen ggf. Zusatzblätter verwenden!

Anlagen: (je vierfach)

- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Standortes
- Lageplan mit lesbaren Flurnummern, Flurgrenzen und Eintrag des Vorhabens
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) von Bauwerken und Bauteilen mit Bemaßung, NN-Höhen, ggf. HQ100-Wasserstand
- Grundstückverzeichnis
- Einverständniserklärungen
- Bescheinigung der Standsicherheit nach Art. 62 BayBO
- Umweltverträglichkeitsstudie (bei UVP-pflichtigen Vorhaben)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (nach Absprache mit der Naturschutzbehörde)
- Bauwerksverzeichnis
- Hydraulischer Nachweis (nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt)
- Pläne der Grundwassergleichen
- Auskunftsbogen „hochwasserangepasste Bauweise“ bei Gebäuden im Überschwemmungsgebiet
-
-

Grundsätzlich für jedes Vorhaben erforderlich!

Von folgenden Hinweisen wurde Kenntnis genommen:

Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Gestattungsverfahren (Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung) durchzuführen ist, sind in Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- vom 13. März 2000 (GVBI S. 156) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind (§ 1 Abs. 1 WPBV). Die wesentlichen Anforderungen der WPBV an die einzelnen Pläne und Beilagen sind auf dem anliegenden Beiblatt zusammengefasst.

Es wird dringend empfohlen, Pläne von **Ingenieurbüros oder Architekten** erstellen zu lassen, die einschlägige Erfahrungen auf dem wasserwirtschaftlichen und ingenieurbioologischen Sektor haben. Für die allgemeine Gestaltung der Unterlagen gilt gemäß § 2 WPBV Folgendes:

- Es sollen Planzeichen nach der Anlage zur **Planzeichenverordnung** vom 18.12.1990 (BGBl I 1991, 58) verwendet werden, für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425.
- Alle Höhenangaben sind auf **Normal Null (NN)** zu beziehen:
- Alle Unterlagen müssen mit **Datum** versehen und vom Vorhabensträger **und** vom Entwurfsverfasser **unterschrieben** sein.

Unklarheiten zu Umfang und Inhalt der vorzulegenden Pläne und Beilagen sollten möglichst vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde bzw. den Fachstellen abgeklärt werden. Insbesondere gewässerbezogene „Nebenmaßnahmen“ wie **Bauwasserhaltungen, Behelfskonstruktionen, o. Ä.** sollten in den Antragsunterlagen mit erläutert bzw. dargestellt werden.

Für die Bearbeitung von wasserrechtlichen Anträgen entstehen **Kosten** (Gebühren und Auslagen).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vorhabensträger

Unterschrift Planfertiger

Erläuterungen zu den Plänen und Beilagen gemäß WPBV

Übersichtslageplan

Als Übersichtslageplan sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab **1:50 000** oder **1:25 000** unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Einzutragen sind insbesondere das Vorhaben, die Grenzen der Gemeinden und vom Vorhaben berührten wasserwirtschaftlichen Verbände, bestehende Gewässerbenutzungsanlagen, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, die nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn von Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn von Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, die in der Biotop- und Artenkartierung erfassten Biotope sowie Biotopverbundsysteme, soweit darstellbar, und die in der Waldfunktionskarte dargestellten Wälder mit besonderer Bedeutung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder als Naturwaldreservat, soweit für das Vorhaben von Bedeutung, in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, Bau- und Baudendenkmäler.

Lageplan

Als Lageplan ist ein Plan, der auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt ist, oder die amtliche Flurkarte Maßstab **1: 5 000 oder größer**, möglichst mit Höhenlinien, unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als **1:2 500** gewählt werden. Einzutragen sind insbesondere die in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände, die Gewässer, Wasserkörper und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücknummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird), die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen sowie sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden.

Bauzeichnungen

Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab **1:100**, darzustellen und zu vermaßen. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasseroberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet soll auch der maßgebliche Wasserstand (HQ100) dargestellt werden. Für bauliche Anlagen müssen die Unterlagen auch der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), entsprechen, soweit sie nicht nach Art. 57, 72 und 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Bescheinigung der Standsicherheit

Die Standsicherheit baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile ist spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 62 BayBO nachzuweisen. Eine Bescheinigung nach Art. 62 BayBO ist nicht vorzulegen für die in Art. 57 und 72 Abs. 3 BayBO aufgeführten Vorhaben, Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO gegeben sind. An Stelle der Bescheinigung nach Art. 62 BayBO kann die Vorlage der in § 10 BauVorIV genannten Nachweise verlangt werden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens auf Grund seiner Lage und Bedeutung erforderlich ist.

Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. Die bisherigen und künftigen Unterhaltungsverpflichteten und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge sind anzugeben.

Grundstücksverzeichnis

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen. Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. Sofern die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt werden, sind Namen und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter in das Grundstücksverzeichnis aufzunehmen. Werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt, so sind diese Angaben nach getrennt vorzulegen.

Die Vorlage von schriftlichen Einverständniserklärungen von Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer, Fischereiberechtigte) durch den Antragsteller ist nicht verbindlich vorgeschrieben, trägt aber zur Verfahrensbeschleunigung bei. Werden keine Erklärungen vorgelegt, werden die Betroffenen vom Landratsamt unter Fristsetzung angehört.

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht)

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- wasserrechtliche Anträge zu bearbeiten und Genehmigungen sowie sonstige Entscheidungen zu erstellen
- das Vorliegen wasserrechtlich relevanter Merkmale zu prüfen (z. B. Stellung als Landwirt, Gewässeranlieger, Eigentümer)
- Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen (z. B. im Vorfeld von Anträgen oder bei sonstigen Anfragen)
- Einträge in das Wasserbuch vorzunehmen
- die Abwasserabgabe festzusetzen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 5 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- § 87 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 53 Abs. 1 BayWG
- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die im Wasserrechtvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden, Regierung der Oberpfalz)
- Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht
- das Staatsarchiv in Amberg (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- die Staatsoberkasse in Landshut (Abwasserabgabe)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug der Wassergesetze) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren wasserrechtlichen Antrag bzw. ihre Anzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag / Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden.